

1.

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

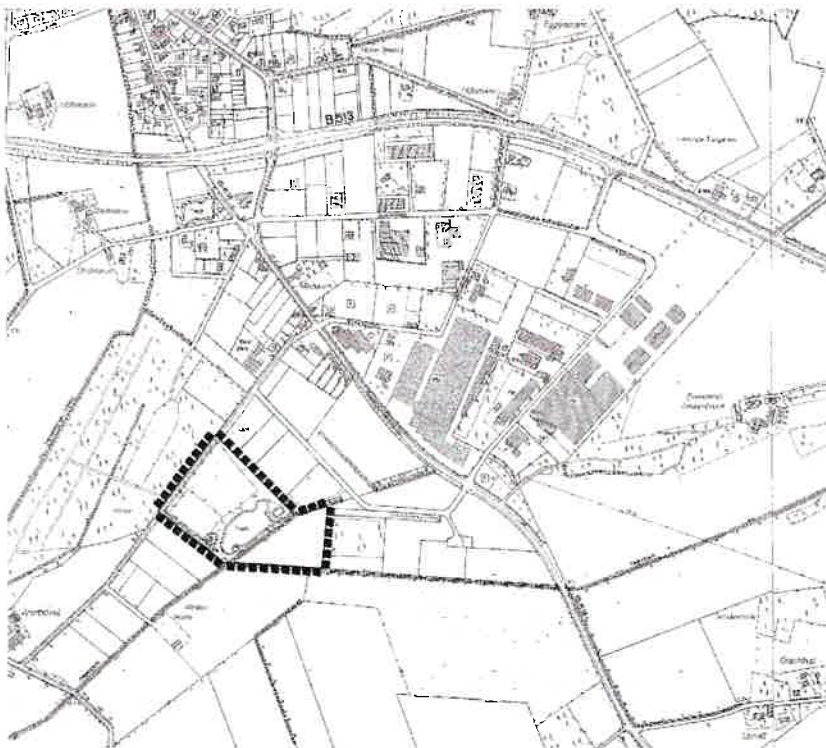
Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (5. Änderung) sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich)

Der Änderungsbereich liegt im Südosten der Ortslage Sassenberg, südlich der B 513, und betrifft den westlichen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“.

Der Bereich der 4. Änderung umfasst die Parzellen 127 und 128, Flur 12, Gemarkung Sassenberg und wird begrenzt durch

- die Flurstücke 645, 711, 795 und 796, Flur 21, Gemarkung Sassenberg im Nordosten,
- das Flurstück 39, Flur 12, Gemarkung Gröbblingen im Südosten,
- die Flurstücke 122 und 125, Flur 12, Gemarkung Gröbblingen im Südenwesten sowie
- die Robert-Bosch-Straße im Nordwesten.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

© Geobasis NRW

Anlass und Ziel der Änderung

Ziel der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist es, die Bestandssituation einer Gewerbefläche planungsrechtlich zu sichern und damit die dem Gewerbebetrieb zweckentsprechende Grundstücksnutzung zu ermöglichen. Die vorliegende 5. vereinfachte Änderung dient entsprechend dazu, die bisher geltenden Festsetzungen, insb. die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl, an den zwischenzeitlich realisierten Bestand anzupassen und damit den vorhandenen Gewerbebetrieb (Spedition) zu sichern.

Zum Verfahren

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann durchgeführt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen (Wahrung der Grundzüge der Planung, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, keine UVP-Pflicht) erfüllt sind. Beim vereinfachten Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) sowie auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB verzichtet.

Der Offenlagebeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ wird hiermit gem. § 3(2) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Ort und Dauer der Auslegung

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023

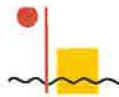
im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, Raum 203, zu jedermanns Einsicht aus.

**montags bis mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse:
<https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>.

Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Middendorf, Telefon (02583/309-2040) oder Frau Rylka, Telefon (02583/309-2030) erörtert werden.

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse:
<https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>. Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Middendorf erörtert werden.



Stadt Sassenberg

Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich an das Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg oder per E-Mail an stadt@sassenberg.de abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.60

Übereinstimmungserklärung gem. § 2(3) BekanntmVO

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ stimmt mit dem Beschluss des Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg vom 15.12.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Sassenberg, 20.12.2022

*Josef Uphoff
Bürgermeister
Stadt Sassenberg*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ der Stadt Sassenberg wird mit sämtlichen Planunterlagen gem. § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Sassenberg, 20.12.2022

*Josef Uphoff
Bürgermeister
Stadt Sassenberg*